

I ZR 54/50

2490 076

M

Verkündet
am 17. April 1951

Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma N [REDACTED] Kapokfabrik, Georg M [REDACTED]
in H [REDACTED], N [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Bruno H e [REDACTED] in S [REDACTED] bei B [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K [REDACTED]

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. April 1951 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain, Dr. Birn-
bach, Schmidt und Wilde

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das am
3. Juli 1950 verkündete Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung auch über die Kosten des Revisions-
rechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Während des Krieges wurden die Möbel zwangsbewirtschaftet. In den letzten Kriegsjahren erhielten im wesentlichen nur noch Fliegerbeschädigte Möbel auf Bezugsscheine. Die Produktionslenkung der Möbel lag der Reichsstelle für Glas, Keramik und Holzbearbeitung in Berlin und der von ihr beauftragten Fachgruppe Serienmöbelindustrie in Berlin ob. Diese erteilte den Möbelfabrikanten, darunter auch der Klägerin, die eine Möbelfabrik betreibt, Anweisungen, bestimmte Möbel herzustellen. Die Verteilung der Möbel erfolgte durch die Wirtschaftsstelle für Möbel, die zunächst ihren Sitz in Berlin und später in Fürstenwalde hatte. Sie erteilte den Möbelfabrikanten Lieferungsanweisungen, in denen bestimmt war, an wen zu liefern war. Der Beklagte ist an einem Möbelgeschäft in Köln, das unter der Firma Wilhelm Sch... GmbH betrieben wird, wirtschaftlich maßgeblich beteiligt. Er war während des Krieges Leiter der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Fachgruppe Raumgestaltung und Musik in der Gauwirtschaftskammer Köln. Er bezeichnete sich als Leiter der Bezirksfachabteilung Möbel Rheinland. Die Verteilung der Möbel an die einzelnen Möbelhändler erfolgte im Bezirk Köln durch diese Bezirksfachabteilung. In den von der Wirtschaftsstelle für Möbel in Berlin formularmässig erteilten Lieferungsanweisungen wurden die Möbelfabrikanten angewiesen, an die ihnen von den Bezirksverteilungsstellen mitgeteilten Versandadressen zu liefern und sich mit den Bezirksverteilungsstellen deshalb in Verbindung zu setzen. In den in den ersten Jahren benutzten Formularen war hinzugefügt, dass die Fabrikanten mit den Verteilern Lieferungsverträge abzuschliessen hätten. In den im Jahre 1944 benutzten Formularen fehlte dieser Zusatz.

- 3 -

zum Teil. Im Kölner Bezirk teilte die Verteilungsstelle den Fabrikanten in der ersten Zeit die Namen und Anschriften der einzelnen Möbelhändler, denen von ihr Möbel zugeteilt wurden, mit und bezahlten die einzelnen Händler die Möbel dann unmittelbar an die Fabrikanten. Später richtete der Beklagte ein Sonderkonto bei dem Bankhaus St. in Köln unter der Bezeichnung "Flieger-schäden" ein und wies die einzelnen Möbelhändler, die Möbel erhielten, an, die Zahlungen auf dieses Konto und nicht an die Fabrikanten zu leisten. Aus diesem Konto, über das der Beklagte allein Verfügungsberechtigt war, überwies er dann die Zahlungen an die Möbelfabrikanten.

Die Klägerin hat auf Lieferungsanweisungen der Wirtschafts-stelle in Berlin hin im ganzen 21 Lieferungen nach Köln bewirkt. Davon hat sie 18 bezahlt erhalten, um die Bezahlung der drei übrigen Lieferungen geht der Prozess.

Die Klägerin hatte im Jahre 1944 u.a. einen Herstellungsauftrag für Klein-Küchenschränke und für Liegen erhalten. Sie hatte, nachdem sie die Möbel hergestellt hatte, die Wirtschaftsstelle in Fürstenwalde um Lieferungsanweisung gebeten. Diese teilte ihr darauf mit, sie habe die Möbel an die ihr von der Bezirksverteilung stelle, Bezirksfachgruppe Raumgestaltung und Musik, in Köln angegebene Versandadresse zu liefern. In einem nicht vom Beklagten selbst unterzeichneten Schreiben gab die erwähnte Bezirksfachgruppe der Klägerin als Versandadresse an "Wilhelm Sch. GmbH, Inhaber: Bruno He., Empfangsspediteur W. u. F. Vermaaten Bahnhof Köln". Einige Tage später schrieb der Beklagte der Klägerin unter seinem Namen mit dem Zusatz "Leiter der Bezirksverteilungsstelle Möbel Rheinland" u.a. (Bl 53 d.A.)

"Betrifft: Lieferungsanweisung für Möbel



Auf Grund der Lieferungsanweisung von der Wirtschaftsstelle für Möbel, Berlin, haben Sie folgende Möbel zu liefern:

.....

Die Versandadresse lautet: W. u. E. Vermaaten, Köln-Ehrenfeld, Venloer-Str., Bahnstation Köln-Geron, (Empfangs-speditur)

Vorauszahlungen werden grundsätzlich nicht mehr geleistet. Die Zahlung erfolgt sofort nach Eingang der Ware durch mich. Infolgedessen ist auch die Gesamtrechnung an mich zu richten. Als Beleg für die einzelnen Empfänger sind von Ihnen Rechnungen auszustellen. Die Liste für die Empfänger geht Ihnen sofort zu, sobald ich Liefermeldung erhalte."

Im August 1944 erinnerte der Beklagte die Klägerin an die Lieferung. Sie hat Schränke und 12 Liegen geliefert, aber nicht bezahlt erhalten. Eine Liste über die Empfänger hat der Beklagte ihr nicht zugesandt.

Sie hat im Februar 1945 bei dem Amtsgericht einen Zahlungsbefehl gegen den Beklagten über 11.566 RM nebst Zinsen erwirkt. Am 7. März 1945 ist gegen ihn Vollstreckungsbefehl ergangen, gegen den er Einspruch eingelegt hat. Der Rechtsstreit ist darauf an das Landgericht in Köln verwiesen worden.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge vorgetragen, der Beklagte sei Käufer der Möbel und müsse sie daher bezahlen. Mindestens hafte er, falls entgegen ihrer Auffassung kein Vertrag mit ihm zustande gekommen sein sollte, aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Er habe die Schuld auch anerkannt.

Der Beklagte hat Aufhebung des Vollstreckungsbefehls und Klageabweisung begehrt. Er ist dem Vorbringen der Klägerin entgegengetreten und hat geltend gemacht, er sei nicht Käufer der

Möbel, vielmehr habe er nur die Verteilung an die einzelnen Händler ehrenamtlich als Bezirksverteiler vorgenommen. Die Abwicklung der Zahlungen sei insbesondere dadurch erschwert worden, dass die Unterlagen infolge der Fliegerangriffe zum Teil vernichtet worden seien. Nach dem Zusammenbruch sei das Sonderkonto bei dem Bankhaus Stein von der Militärregierung gesperrt worden. Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Beklagte sei nicht Käufer, sondern nur Verteiler der Möbel gewesen, er habe die Schuld auch nicht anerkannt, außervertragliche Ansprüche besitze die Klägerin gegen ihn ebenfalls nicht.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt mit dem Antrage, es zu ändern und:

- 1.) den Einspruch des Beklagten gegen den Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts in Holzminden vom 7. März 1945 als unzulässig zu verwerfen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Urteilsforderung auf 1.136,60 M nebst 5 % Zinsen von 1.005 M seit dem 1. April 1944 und von 131,60 M seit dem 1. Oktober 1944 umgestellt werde.
- 2.) hilfsweise den Vollstreckungsbefehl des Amtsgerichts in Holzminden vom 7. März 1948 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass der Beklagte verurteilt werde, an sie, die Klägerin, 1136,60 M nebst 5 % Zinsen zu zahlen.

Sie hat ihr früheres Vorbringen wiederholt und noch geltend gemacht, der Einspruch sei verspätet. Der Beklagte habe aus den Geschäften auch erhebliche Gewinne erzielt.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung begehrt und erwidert, er habe aus der Verteilung der Möbel keinen Gewinn gezogen, sondern nur zur Deckung der Unkosten einen Zuschlag von 1.- bis 3.- RM für jedes Zimmer angesetzt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 3. Juli 1950 mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass es die Klage unter Aufhebung des Vollstreckungsbefehls abgewiesen hat. Es hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin bittet, mit der Revision nach ihrem Hilfsantrag des 2. Rechtszugs zu erkennen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach § 3 der Anordnung der Reichsstelle für Glas, Keramik und Holzverarbeitung zur Verbrauchsregelung für Möbel vom 26. Januar 1943, neu gefasst am 22. Oktober 1943 (Reichsanzeiger Nr. 248) war die Wirtschaftsstelle für Möbel berechtigt, Möbelherstellern und Möbelhändlern Lieferungsanweisungen zu erteilen. Die Verteilung der Möbel erfolgte im Rahmen der gelenkten Wirtschaft. Es ist anerkanntes Recht, dass sich dieses Bewirtschaftungssystem zur Erreichung seiner Ziele privatrechtlicher Formen bedienen kann. Die Geschäfte der gelenkten Wirtschaft unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, wenn die staatliche Stelle sich zur Durchführung der von ihr angeordneten Warenverteilung des Mittels der dem Bürgerlichen Recht angehörigen Kaufverträge bedient (BGH vom 5. Dezember 1950 I ZR 41/50 in NJW 1951, 109 ff und BGH I, 75).

Das Berufungsgericht stellt fest: Die Wirtschaftsstelle für Möbel in Berlin habe die Klägerin in den ihr erteilten Lieferungsanweisungen ersucht, mit dem Bezirksammellempfänger einen Lieferungsvertrag abzuschliessen. Laut ihrem Schreiben vom 29. November 1944 habe die Wirtschaftsstelle den Beklagten als Schuldner der Klägerin angesehen. Der frühere Geschäftsführer der Fachgruppe

11

Serienmöbelindustrie, der als Zeuge vernommene von Z., habe ebenfalls angenommen, dass der Beklagte als Bezirksverteiler selbständiger Vertragspartner der Klägerin gewesen sei und die Geschäfte im eigenen Namen abgeschlossen habe. Der als Zeuge gehörte frühere Ortsverteiler für den Bezirk Koblenz, der Kaufmann Käufer, habe sich für gleichartige Geschäfte persönlich haftbar gehalten. Nach dem Willen der Wirtschaftsstelle habe sich die ganze Möbelverteilung in privatrechtlicher Sphäre abspielen sollen. Die Klägerin möge den Willen besessen haben, mit dem Beklagten auf privatrechtlicher Basis zu kontrahieren. Das angefochtene Urteil führt dann weiter aus, dafür dass der Beklagte den gleichen Willen gehabt habe, liegen aber keine zwingenden Gründe vor. Es spreche zwar manches dafür, aber auch vieles dagegen. Für die Auffassung der Klägerin lasse sich anführen, dass der Beklagte die Rechnungen auf seinen Namen habe ausstellen lassen, dass er ihr wiederholt mitgeteilt habe, die Bezahlung erfolge durch ihn, dass er ihr die Namen der Einzelhändler, die die Möbel erhalten hätten, nicht bekanntgegeben und dadurch verhindert habe, dass ein Kaufvertrag zwischen der Klägerin und den Einzelhändlern zustande gekommen sei. Gegen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages der Parteien spreche indessen folgendes: Der Beklagte sei als öffentlich berufener Mittelsmann zwischen den Lieferfirmen und den Einzelhändlern bestellt worden, um die Möbel möglichst schnell und reibungslos über die Einzelhändler den Fliegerbeschädigten zuzuführen. Er sei ehrenamtlich tätig gewesen und habe keinen Gewinnaufschlag genommen, sondern den Einzelhändlern nur einen Zuschlag von 2 - 3 Mark für das Zimmer in Rechnung gestellt, der lediglich zur Deckung der Unkosten gedient habe. Der Ton der Schreiben des Beklagten sei nicht der im Handelsverkehr übliche gewesen, sondern lasse erkennen, dass der Beklagte als Leiter einer Dienst-

stelle habe auftreten wollen. Er habe die Einzelhändler bei der Verteilung auch nach einem vom Landeswirtschaftsamt genehmigten Verteilungsschlüssel beliefern müssen. Er habe keine Umsatzsteuer für die verteilten Möbel bezahlt, auch der grosse Umsatz von 1 - 2 Millionen RM im Monat schliesse es aus, dass der Beklagte eine persönliche Haftung habe übernehmen wollen. Der Klägerin sei auch nicht verborgen geblieben, dass der Beklagte nicht selbst als Käufer habe auftreten wollen. Das ergebe sich aus ihren beiden Schreiben an die Güterabfertigung vom 15. und 18. November 1944, in denen sie hervorgehoben habe, dass nur der Leiter der Bezirksfachstelle über die Möbel verfügen könne. Das Berufungsgericht kommt sodann zu dem Ergebnis, dass der Beklagte der Klägerin nicht hafte.

Das Urteil ist nicht frei von Rechtsirrtum. Mit Recht rügt die Revision in erster Linie Verletzung des § 286 ZPO. Das Berufungsgericht ist auf die Aussage des früheren Prokuristen der Klägerin des Zeugen Str. nicht eingegangen. Auch aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe lässt sich nicht entnehmen, dass es die Aussage berücksichtigt hat. Es besteht die Möglichkeit, daß es seine Bekundungen übersehen hat. Allerdings ist die Aussage des Zeugen, der durch ein ersuchtes Gericht vernommen worden ist, nicht eindeutig. Der Zeuge hat keine näheren tatsächlichen Angaben darüber gemacht, in welcher Weise die nach seiner Auffassung geschlossenen Kaufverträge zustande gekommen sein sollen, und es geht ferner aus der Aussage nicht klar hervor, ob die Klägerin die Verträge mit dem Beklagten persönlich oder mit der Firma Wilhelm Sch. GmbH, an der der Beklagte nur wirtschaftlich beteiligt war, abgeschlossen hat. Das Berufungsgericht hätte daher

11

eine Ergänzung der Aussage durch eine erneute Vernehmung herbeiführen müssen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass es dann unter Berücksichtigung der Bekundungen des Zeugen Str. zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Daher greift die Verfahrensrüge durch.

Gegen das Urteil bestehen aber auch sonst rechtliche Bedenken. Es stellt, wie erwähnt, in den Vordergrund, dass dem Beklagten öffentlich-rechtliche Aufgaben obgelegen hätten, dass er in der Verteilung der Möbel nicht freigewesen sei, dass er für sie keine Umsatzsteuer bezahlt und auch keinen Gewinnaufschlag genommen, sondern nur einen Zuschlag zur Deckung der Unkosten berechnet habe. Ferner hat das Berufungsgericht wesentlichen Wert auf den Inhalt der Schreiben der Klägerin an die Güterabfertigung vom 15. und 16. November 1944 gelegt.

Bei seinen Ausführungen hat das Berufungsgericht nicht hinreichend beachtet, dass die Gruppenverteiler rechtlich eine Doppelstellung einnahmen (CGHZ Bd 4, 159) und dass ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben den Abschluss privatrechtlicher Verträge nicht hinderten. Die Gruppenverteiler waren als zusätzliches Glied in den herkömmlichen privatrechtlichen Gang der Warenverteilung eingeschaltet. Das Berufungsgericht verkennet, dass die im Rahmen der gelenkten Wirtschaft abgeschlossenen Verträge im allgemeinen im weiten Umfange der freien Vereinbarung entzogen sind, ohne dass dadurch der privatrechtliche Charakter beeinträchtigt wird. In der gelenkten Wirtschaft ist häufig bestimmt, an welche Person und in welchem Umfange zu liefern ist. Auch sind die Preise nicht selten der freien Vereinbarung entzogen. Die weitgehenden Bindungen hindern nicht, dass zwischen

den einzelnen Gliedern der Verteilungskette privatrechtliche Verträge getätigt werden können, und dass die Gruppenverteiler mit den Lieferanten selbst Kaufverträge abschliessen können. Die Tatsache, dass für den Umsatz der zur Verteilung gelangten Möbel vom Beklagten keine Umsatzsteuern bezahlt worden sind, ist nicht von entscheidender Bedeutung, zumal der Gruppenverteiler, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen, von der Zahlung der Umsatzsteuer befreit werden konnten (RdF Erlass vom 20. Februar 1942 RSTBl 274). Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts lassen sich auch aus den beiden erwähnten Schreiben der Klägerin an die Güterabfertigung keine tragbaren Schlüsse gegen das Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Parteien ziehen; denn ihr Inhalt ergibt nichts über die Rechtsbeziehungen der Parteien zueinander. Das angefochtene Urteil ist ferner vor allem insofern widerspruchsvoll, als es den Beklagten einerseits nur als Mittelsmann zwischen der Klägerin und den Einzelhändlern betrachtet und andererseits davon ausgeht, dass der Beklagte das Zustandekommen von Kaufverträgen zwischen der Klägerin und den Einzelhändlern gerade dadurch verhindert habe, dass er ihr die Namen der Einzelhändler nicht mitgeteilt habe. Nach dem überreichten Schriftwechsel hat sich die Verteilung der Möbel im Rheinland und im Moselland in zwei verschiedenen Formen abgespielt. In einigen Gebieten hielt die Verteilungsstelle darauf, dass zwischen dem Fabrikanten und den einzelnen ihnen angegebenen Möbelhändlern Lieferungsverträge abgeschlossen wurden, dass also die Fabrikanten die Möbel unmittelbar an die einzelnen Möbelhändler verkauften und von diesen die Bezahlung erhielten. Im Koblenzer Bezirk traten die Verteiler dagegen selbst als Käufer auf. Nach der Bekundung

des Zeugen Str. ist es auch in anderen Bezirken so gewesen. Im Kölner Bezirk kam es infolge der Handhabung des Beklagten zu Unklarheiten. Das Berufungsgericht hätte näher prüfen müssen, ob die Tatsache, dass der Beklagte die einzelnen Möbelhändler anwies, die Zahlungen nicht an die Fabrikanten zu leisten, sondern sie auf ein Konto zu überweisen, über das er persönlich allein verfügungsberechtigt war und aus dessen Mitteln er sogar Einzelnen Vorschüsse gewährte, noch mit einer reinen Vermittlertätigkeit in Einklang zu bringen war. Hierbei hätte das Berufungsgericht sich auch mit der Tatsache auseinandersetzen müssen, dass der Beklagte nach seiner eigenen Angabe das Inkasso übernommen hatte, und dass er trotzdem die auf das Sonderkonto von den Möbelhändlern geleisteten Beträge nicht an die Klägerin abgeführt hat. Die in Rede stehenden Geschäfte sind bereits im Jahre 1944 getätigt worden. Die Klägerin hat den Beklagten schon damals mehrfach gemahnt. Die Erschwernisse, die der Bombenkrieg mit sich brachte, waren zwar beträchtlich, sie machten aber Zahlungen nicht unmöglich, denn der Beklagte hat der Klägerin Ende November 1944 für eine andere Lieferung noch 1.696 RM bezahlt, wie sich aus dem vorgetragenen Schriftwechsel, der sich in dem Schnellhefter Nr 10 befindet, ergibt. Die von dem Beklagten behauptete Beschlagnahme des Kontos bei dem Bankhaus Stein durch die Militärregierung ist erst viel später erfolgt. Bei der gegebenen Sachlage hätte das Oberlandesgericht auch prüfen müssen, ob der Beklagte, falls zwischen den Parteien kein Kaufvertrag zustandegekommen sein sollte, der Klägerin nicht aus Geschäftsbesorgung haftet.

Die aufgezeigten Rechtsfehler des angefochtenen Urteils mussten dazu führen, es aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zu-

rückzuverweisen, das eine erneute Prüfung nach Maßgabe der obigen Richtlinien vornehmen muss.

Da der Rechtsstreit selbst noch nicht entschieden werden konnte, musste auch die Entscheidung über die Kosten der Revision dem Berufungsgericht übertragen werden.

Lindenmaier Heidenhain Birnbach Schmidt Wilde